



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1331/2024
Datum RR-Sitzung: 18. Dezember 2024
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2024.STA.858
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gesamterneuerungswahlen der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter vom 18. Mai 2025; Wahlanordnung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG) und des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter (RStG),

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

- Die Gesamterneuerungswahlen der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter werden auf *Sonntag, 18. Mai 2025* festgelegt.
- Gültig vorgeschlagen werden können alle in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen, die das 65. Altersjahr bei Amtsantritt noch nicht vollendet haben. Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter kann nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters längstens bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt bleiben.
- Geht für eine Stelle nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag ein, so erklärt der Regierungsrat die vorgeschlagene Person für gewählt (Stille Wahl). Gehen mehrere gültige Wahlvorschläge ein, so findet der öffentliche Wahlgang statt.

2. Die zu besetzenden Stellen

Es ist eine Regierungstatthalterin/ein Regierungstatthalter an folgenden Standorten zu wählen:

- Verwaltungskreis Berner Jura in Courtelary
- Verwaltungskreis Biel/Bienne in Nidau
- Verwaltungskreis Seeland in Aarberg
- Verwaltungskreis Oberaargau in Wangen a.A.
- Verwaltungskreis Emmental in Langnau i.E.
- Verwaltungskreis Bern-Mittelland in Ostermundigen
- Verwaltungskreis Thun in Thun
- Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen in Saanen

- Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental in Frutigen
- Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli in Interlaken

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar 2026 und dauert bis am 31. Dezember 2029.

4. Wahlvorschläge

4.1 Inhalt

4.1.1 Ein Wahlvorschlag darf nur den Namen einer einzigen wählbaren Person enthalten.

4.1.2 Die Wahlvorschläge müssen für die vorgeschlagenen Personen die folgenden Angaben enthalten:

- Familiennamen
- Vornamen
- Geburtsdatum
- Beruf
- Wohnadresse
- Heimatort

4.1.3 Die vorgeschlagene Person muss mit ihrer Unterschrift erklären, dass sie den Wahlvorschlag annimmt.

4.1.4 Mit dem Wahlvorschlag ist ein aktuelles Passfoto der vorgeschlagenen Person in elektronischer Form einzureichen.

4.2 Unterzeichnung

4.2.1 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Verwaltungskreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein und die folgenden Angaben der Unterzeichnenden enthalten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse des politischen Wohnsitzes. Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der stimmregisterführenden Stelle ihres politischen Wohnsitzes über ihr Stimmrecht beizulegen.

4.2.2 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Wahlvorschlags kann sie ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

4.2.3 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktion wahr.

4.3 Einreichung

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *Montag, 17. März 2025, 12.00 Uhr*, im Original bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

4.4 Unterlagen

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können unter www.be.ch/wahlen heruntergeladen werden. Die Wahlvorschlagsformulare und die Unterzeichnerlisten müssen anschliessend ausgedruckt und mit den Originalunterschriften eingereicht werden.

4.5 Bereinigung

4.5.1 Die Staatskanzlei prüft und bereinigt die eingereichten Wahlvorschläge.

4.5.2 Enthält ein Wahlvorschlag einen Mangel, so wird der Vertretung zur Behebung eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt.

4.5.3 Wird ein Mangel nicht innert der gesetzten Frist behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

4.6 Rückzüge

4.6.1 Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen spätestens bis *Freitag, 21. März 2025, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

4.6.2 Die vorgeschlagene Person muss den Rückzug schriftlich einreichen.

4.7 Veröffentlichung der Namen der Kandidierenden

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen im Amtsblatt.

5. Wahlmaterial

5.1 Amtliche Wahlzettel

Die Staatskanzlei lässt amtliche Wahlzettel herstellen.

5.2 Namensliste

Die Staatskanzlei erstellt eine Liste mit den Namen und Passfotos der zur Wahl vorgeschlagenen Personen. Diese Namensliste wird dem Wahlmaterial beigelegt.

5.3 Zustellung des Wahlmaterials

Das Wahlmaterial für die Gesamterneuerungswahlen wird gemeinsam mit dem Abstimmungs-
material für die Volksabstimmung vom 18. Mai 2025 verschickt. Die Stimmberechtigten erhalten
das Wahlmaterial frühestens 28 Tage und spätestens 21 Tage vor dem Wahl- resp. Abstim-
mungstag, also zwischen Dienstag, 22. April und Samstag, 26. April 2025.

6. Versand des Werbematerials

6.1 Grundsatz

Den Stimmberechtigten wird das Werbematerial der Kandidierenden zusammen mit dem Wahl-
material zugestellt. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang wird kein Werbematerial versandt.

6.2 Veröffentlichung der Bedingungen

Bis spätestens am *Mittwoch, 29. Januar 2025* veröffentlicht die Staatskanzlei die Bedingungen
zur Teilnahme am Versand des Werbematerials im Amtsblatt.

6.3 Abmeldung

Alle Kandidierenden gelten für den gemeinsamen Versand in ihrem Verwaltungskreis als ange-
meldet. Falls sie auf die Teilnahme am gemeinsamen Versand verzichten möchten, ist eine Ab-
meldung bis am *Freitag, 21. März 2025* beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erforderlich.

6.4 Durchführung und Koordination

Die Regierungsstatthalterämter regeln und koordinieren in ihrem Verwaltungskreis die Vorberei-
tungen und die Durchführung des Versands des Werbematerials.

6.5 Umfang des Werbematerials

6.5.1 Das Werbematerial darf pro Kandidatur höchstens 5 Gramm wiegen.

6.5.2 Die Anlieferung des Werbematerials muss in aufbereiteten Versandeinheiten im For-
mat A5 erfolgen.

6.5.3 Zusätzlich sind die im Amtsblatt veröffentlichten Bedingungen zu Auflage, Lieferort und
eventueller maschineller Verpackung gemäss Ziffer 6.2 zu beachten.

6.6 Ausschluss vom gemeinsamen Versand des Werbematerials

Beteiligte werden durch das Regierungsstatthalteramt vom gemeinsamen Versand ausgeschlossen, wenn

- a) sie das Werbematerial verspätet oder am falschen Ort angeliefert haben;
- b) das Werbematerial nicht den behördlichen Vorgaben entspricht oder
- c) das Werbematerial kommerzielle Werbung oder Unterschriftenbogen enthält.

7. Zweiter Wahlgang

7.1 Grundsatz

Hat keine Person im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt.

7.2 Datum

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am *Sonntag, 22. Juni 2025* statt.

7.3 Wählbarkeit

Wählbar sind Kandidatinnen und Kandidaten, die im ersten Wahlgang mindestens drei Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Vorbehalten bleiben Ersatzkandidaturen gemäss Ziffer 7.5.

7.4 Rückzüge

7.4.1 Rückzüge müssen spätestens bis am *Dienstag, 20. Mai 2025, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

7.4.2 Die kandidierende Person muss den Rückzug schriftlich einreichen.

7.5 Wahlvorschläge von Ersatzkandidaturen

7.5.1 Bei einem Rückzug der Kandidatur gemäss Ziffer 7.4 kann die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags eine Ersatzkandidatur vorschlagen.

7.5.2 Wahlvorschläge von Ersatzkandidatinnen und -kandidaten müssen nach dem ersten Wahlgang bis spätestens am *Donnerstag, 22. Mai 2025, 12.00 Uhr*, im Original bei der Staatskanzlei eintreffen.

7.5.3 Für die Wahlvorschläge gelten sinngemäss die Ziffern 4.1 und 4.5.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Staatskanzlei
- Direktion für Inneres und Justiz
- Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern